



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2021

Nr. 33

Rostock, 22.07.2021

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen der Universität Rostock vom 13. Juli 2021

**Praktikumsordnung
für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen
der Universität Rostock**

vom 13. Juli 2021

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1364, 1368) geändert wurde, und in Verbindung mit § 27 Absatz 3 der Grundordnung der Universität Rostock vom 19. Juli 2011, die zuletzt durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Rostock vom 25. Juni 2020 geändert wurde, und § 10 Absatz 5 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen vom 13. April 2021 hat der Fakultätsrat der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät als Richtlinie die folgende Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zielstellung
- § 3 Durchführung des Praktikums
- § 4 Nachweis und Anerkennung des Praktikums
- § 5 Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Praktikumsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen in Verbindung mit der einschlägigen Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung und regelt die Ziele, Inhalte und Organisation des Vorpraktikums nach § 10 Absatz 1 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen sowie des berufsbezogenen Praktikums (Praxismodul) gemäß § 10 Absatz 2 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen.

§ 2 Zielstellung

Die Praktika zum Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen dienen dem Erwerb von praktischen Erfahrungen, Fertigkeiten und Fähigkeiten in den verschiedenen Themenfeldern des Bauingenieurwesens, wie zum Beispiel Erd-, Grund- und Tiefbau, Hochbau, Wasserbau und Wasserwirtschaft, Städtebau und Verkehrswegebau. Den Praktikantinnen und Praktikanten wird insbesondere das Kennenlernen von

- typischen Fragestellungen im Bereich der Bauingenieurwesen,
- Methoden und Technologien im Bauingenieurbereich sowie
- wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhängen im Bauwesen

ermöglicht. Neben der fachspezifischen Tätigkeit sollen auch Kenntnisse über Betriebsorganisationen, Sozialstrukturen sowie Arbeits- und Sicherheitsaspekte erworben werden. Weitere Ziele können der Modulbeschreibung Praxismodul Bauingenieurwesen entnommen werden.

§ 3 Durchführung des Praktikums

(1) Vorpraktikum und Praxismodul haben jeweils einen Umfang von mindestens vier Wochen und sind jeweils möglichst in einem zusammenhängenden Zeitraum abzuleisten. In Ausnahmefällen können sie in Absprache mit der Praktikumsstelle auch in zwei getrennten Zeitabschnitten durchgeführt werden. Über solche Fälle entscheidet die/der Studiengangsverantwortliche vorab auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Die Praktika sind an einer Stelle außerhalb der Universität Rostock durchzuführen, zum Beispiel bei Unternehmen und Verwaltungen aus dem Bauingenieurbereich. Empfohlen wird für das Vorpraktikum ein handwerkliches Praktikum („Baustellenpraktikum“) in Unternehmen mit Baustellenanteilen, in dem der Ablauf und das Zusammenwirken der unterschiedlichen Baugewerke deutlich wird. Studieninteressierte und Studierende sind selbst für die Auswahl der Praktikumsstelle und den Abschluss eines Praktikantenvertrags verantwortlich. Zur Unterstützung hat die Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät hierzu eine Praktikumsbörse eingerichtet. Lehrende der Fakultät können beratend mitwirken. Es wird empfohlen, sich vor Antritt des Praktikums durch Anfrage bei der/dem Studiengangsverantwortlichen über die Bestimmungen zu informieren, die hinsichtlich der Durchführung des Praktikums und der Praktikumsbescheinigung bestehen.

(3) Beide Praktika sind in der vorlesungsfreien Zeit durchzuführen und können auch im Ausland absolviert werden.

(4) Das Vorpraktikum ist grundsätzlich vor Studienbeginn zu absolvieren. Es ist Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen, kann aber auch noch innerhalb des ersten Studienjahrs nachgeholt werden. In diesem Fall erfolgt gemäß § 2 Nummer 2 der Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen eine Zulassung unter dieser Auflage.

(5) Das Praxismodul kann im Rahmen des Wahlpflichtstudiums im sechsten Semester abgeleistet werden. Es dient der Berufsorientierung und umfasst die Bearbeitung gängiger Projektaktivitäten aus dem Bauingenieurwesen unter Betreuung. Durch die Bearbeitung eines Projektthemas in der Praktikumsstelle sollen Studierende die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf den beruflichen Alltag übertragen lernen. Das Praxismodul soll im regionalen Umfeld der Universität Rostock durchgeführt werden, um einen stetigen wissenschaftlichen und

praktischen Austausch zwischen den Studiengängen und der Berufspraxis zu pflegen und den Praktikantinnen/Praktikanten Möglichkeiten zu anschließenden Qualifizierungsarbeiten und Berufsperspektiven aufzuzeigen.

(6) Über die Eignung der Praktikumsstelle für ein nachzuholendes Vorpraktikum oder das Praxismodul entscheidet auf Antrag der Studierenden/des Studierenden der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten und spätestens vier Wochen vor dem geplanten Beginn des Praktikums beim Prüfungsamt einzureichen. Dabei sind eine Ansprechperson bei der Praktikumsstelle und im Falle des Praxismoduls zusätzlich eine betreuende Hochschullehrerin/ein betreuender Hochschullehrer der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät anzugeben, welche die Aufgabenstellung für das Praxismodul bestätigen. Da die Entscheidung vor Beginn des Praktikums zu erfolgen hat, wird den Studierenden empfohlen, das Praktikum rechtzeitig vor Antritt zu planen und sich beraten zu lassen.

(7) Das jeweilige Praktikum ist mit dem Formblatt „Praktikumsanmeldung“ bei der/dem Studiengangsverantwortlichen anzumelden und ihre/seine schriftliche Zustimmung einzuholen. Beim Praxismodul hat außerdem die Anmeldung zur Modulprüfung zu erfolgen.

(8) Eine Praktikumswoche entspricht der regulären Wochenarbeitszeit der jeweiligen Praktikumsstelle. Aufgrund der geringen Praktikumszeit ist es nicht möglich innerhalb dieser Zeit Urlaub zu erhalten. Durch Krankheit oder sonstige persönliche Gründe ausgefallene Praktikumszeit muss nachgeholt werden, sofern drei Arbeitstage überschritten werden. Gesetzliche Feiertage werden nicht mitgerechnet. Gegebenenfalls ist bei der Praktikumsstelle um eine Verlängerung zu bitten, um einen begonnenen Praktikumsabschnitt zusammenhängend abschließen zu können.

§ 4

Nachweis und Anerkennung des Praktikums

(1) Die Praktika sind durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle über die Durchführung des Praktikums der/dem Studiengangsverantwortlichen im Original zur Einsicht vorzulegen und als Kopie abzugeben. Von ihr/ihm erfolgt die Weiterleitung des Nachweises zur Prüfungsakte an das Studienbüro. Nach Möglichkeit ist das Formblatt „Praktikumsbescheinigung“ zu verwenden. Neben den Angaben zur Praktikumsstelle und der Praktikumsdauer muss die Bescheinigung ausführliche Angaben zu den ausgeführten Tätigkeiten und gegebenenfalls vermittelten Kenntnisse enthalten. Falls der Praktikumsnachweis nicht in Deutsch, Englisch oder in einer anderen mit der Studiengangsverantwortlichen/dem Studiengangsverantwortlichen abgestimmten Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

(2) Das Praxismodul ist zusätzlich zur Praktikumsbescheinigung durch einen schriftlichen Praktikumsbericht als Prüfungsleistung zu ergänzen, der der betreuenden Hochschullehrerin/dem betreuenden Hochschullehrer vorzulegen ist. Im Bericht sind die durchgeführten Tätigkeiten, die Aufgabenstellungen und ihre Lösungen durch die Studierende/den Studierenden im Umfang von maximal zehn Seiten zu belegen. Dieser Bericht soll die Verbindung von theoretischen Kenntnissen mit der Praxis demonstrieren. Er wird nicht benotet und kann auch in Englisch oder in Abstimmung mit der Studiengangsverantwortlichen/dem Studiengangsverantwortlichen auch in anderen Sprachen abgefasst sein. Nähere Bestimmungen zu dieser Prüfungsleistung folgen aus der Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen sowie der einschlägigen Modulbeschreibung.

(3) Auf schriftlichen Antrag können bereits abgeleistete Praktika, die in direktem Bezug zum Studium stehen, durch den Prüfungsausschuss als Vorpraktikum oder Praxismodul anerkannt werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen des Vorpraktikums oder des Praxismoduls zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. Der Antrag ist bei der/dem Studiengangsverantwortlichen einzureichen und durch geeignete Nachweise zu belegen.

(4) Das „Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ)“, das „Freiwillige Soziale Jahr (FSJ)“ und die Ableistung eines „Bundesfreiwilligendienstes (BFD)“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum als Praktikum anerkannt werden.

(5) Die abgeschlossene Berufsausbildung folgender Berufe im Bauhaupt- und -nebgewerbe wird als Vorpraktikum anerkannt:

- Ver- und Entsorgungs- und Umweltschutzberufe (z. B. Abwassertechnik, Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Rohr-, Kanal- und Industrieservice, Fachkraft für Wasserwirtschaft, Wasserversorgungstechnik)
- Tiefbau-, Straßen- und Verkehrsbauberufe (z. B. Asphaltbauer/in, Brunnenbauer/in, Gleisbauer/in, Kanalbauer/in, Rohrleitungsbauer/in, Spezialtiefbauer/in, Tiefbaufacharbeiter/in, Wasserbauer/in, Straßen- und Verkehrsbautechniker/in)
- Hochbauberufe (z. B. Maurer/in und Betonbauer/in, Feuerungs- und Schornsteinbauer/in, Hochbaufacharbeiter/in, Bauwerksmechaniker/in für Abbruch und Betontrenntechnik, Zimmerer/Zimmerin)
- Andere (z. B. Baustoffprüfer/in, Werkstoffprüfer/in, Bauzeichner/in/technischer Zeichner/in, Geomatiker/in, Vermessungstechniker/in, Verfahrensmechaniker/in in der Steine- und Erdenindustrie).

Für die Anerkennung davon abweichender Berufsabschlüsse gilt Absatz 1 entsprechend. Dem Antrag ist eine Kopie des Abschlusses mit Fächerübersicht beizufügen.

(6) Wird die Anerkennung verweigert, so ist dies schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ablehnungsbescheid ist der Widerspruch statthaft. Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock.

§ 5

Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten

(1) Das Praktikantenverhältnis wird durch Abschluss eines Praktikantenvertrages zwischen der Praktikumsstelle und der Praktikantin/dem Praktikanten begründet. Im Praktikantenvertrag sind die Rechte und Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten und der Praktikumsstelle sowie Art und Dauer des Praktikums und der Versicherungsschutz zu regeln. Der Praktikumsstelle bleibt überlassen, ob und in welcher Höhe eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

(2) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben in der Praktikumsstelle die dort geltenden Vorschriften und die Weisungen der Leiterin/des Leiters zu beachten. Sie haben Verschwiegenheit über die während ihrer Praktikumszeit bekannt gewordenen Tatsachen aus der Arbeit der Praktikumsstelle zu wahren und alle Informationen vertraulich zu behandeln.

(3) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben darauf zu achten, dass sie während des Praktikums ausreichenden Versicherungsschutz haben. Die Universität haftet nicht für Schäden, die sie in der Praktikumsstelle verursachen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät vom 10.03.2021 und der Stellungnahme des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 07.04.2021.

Rostock, den 13. Juli 2021

Prof. Dr. Konrad Miegel
Dekan der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät
Universität Rostock